

Satzung des Jugendbeirates der Stadt Sternberg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.03.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung des Beirates

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die vielfältigen Interessen und Belange der Jugendlichen der Stadt Sternberg, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit, den Parteien, der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen, der Stadtverwaltung und ihren Ämtern.
- (2) Der Beirat ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Organ der Jugend für die Jugend. Seine Arbeit ist getragen vom Geist der gegenseitigen Achtung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen aller Altersklassen.
- (3) Die Eigenständigkeit und das selbständige Wirken der Mitglieder werden dadurch in keiner Weise berührt.
- (4) Der Jugendbeirat unterstützt die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung, soweit Belange der Jugend betroffen sind.

§ 2 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat vertritt die Belange der Jugend in allen Lebensbereichen.
- (2) Der Beirat pflegt dazu den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er koordiniert bestimmte Vorhaben der Mitglieder und organisiert gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.
- (3) Der Jugendbeirat hat das Recht, in den für die Jugend wichtigen Angelegenheiten den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen über den Ausschussvorsitzenden zur Beratung vorzulegen.
- (4) Berät ein Ausschuss über Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen des Jugendbeirates oder in sonst für die Jugend wichtigen Angelegenheiten, so kann er Vertreter des Jugendbeirates als Sachkundige anhören. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der Stadtvertretung.

- (5) Über wesentliche Probleme der Jugendlichen informiert der Beirat nach seinem Ermessen die Öffentlichkeit zur Gewinnung ihres Verständnisses und ihrer Unterstützung.
- (6) Der Beirat fördert die Begegnung der älteren und jüngeren Generation.

§3 Bildung und Zusammensetzung des Beirates

- (1) In den Jugendbeirat der Stadt Sternberg werden mindestens 5 und maximal 11 Mitglieder berufen.
Der jeweils noch amtierende Beirat schlägt der neu gewählten Stadtvertretung zu Beginn ihrer Legislaturperiode auf der Grundlage der Vorschläge der Jugend- und Sportverbände sowie aus dem Personenkreis der in der Jugendarbeit erfolgreich arbeitenden ehrenamtlichen oder beruflich tätigen Bürgerinnen und Bürger 11 geeignete Mitglieder, die ihre Bereitschaft zur Arbeit im Beirat erklärt haben, zur Berufung in den Beirat vor. Diese Berufung hat spätestens in der 2. Ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung nach ihrer Konstituierung zu erfolgen.
- (2) Die Amtsperiode des berufenen Beirates erstreckt sich auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Der Beirat kann ständige oder zeitweilige Berater/innen zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Die Mitarbeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4 Vorstand

- (1) Der durch die Stadtvertretung neu berufene Jugendbeirat wählt in seiner 1. Sitzung den Vorstand des Jugendbeirates.
Dieser Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem Stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Beirat im Einvernehmen mit diesem in der Zeit zwischen den Sitzungen.
- (3) Der Beirat kann weitere seiner Mitglieder mit Vertretungsaufgaben beauftragen.

§ 5 Geschäftsgang/Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
Er beschließt am Anfang des Jahres einen Arbeits- und Sitzungsplan.
Die Tagungen des Beirates sind öffentlich.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Jugendbeirates dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen und Vertreter der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, der Stadtverwaltung und ihrer

Ämter einladen, wenn die zur Beratung stehenden Fragen ihren Verantwortungsbereich betreffen.

- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen werden jeweils in der vorangegangenen Sitzung festgelegt. Kurzfristige Ergänzungen der Tagesordnung können nur mit Zustimmung aller Mitglieder zu Beginn einer Sitzung vorgenommen werden.
- (4) Der Jugendbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bildung der Stadtvertretung eine Geschäftsordnung.
- (5) Bei Streitigkeiten im Jugendbeirat kann der o.g. Ausschuss zur Vermittlung angerufen werden.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Jugendbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung

- (1) Dem Jugendbeirat ist rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen der Stadtvertretung zu geben, soweit diese Belange von Jugendlichen betreffen. Die Zuleitung erfolgt durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bildung.
- (2) Der Jugendbeirat legt einmal pro Jahr Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit vor der Stadtvertretung ab.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie bleibt gültig bis zum Widerruf.

Sternberg, den 17.04.2018

gez. Taubenheim
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 05/18 vom 10.05.2018